

RS UVS Kärnten 1993/06/30 KUVS- 743/3/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1993

Rechtssatz

Für die Tatbestandsmäßigkeit nach § 20 Abs 2 StVO kommt es auf das Ausmaß der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht an.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at